

## **Jugendordnung des Schützenkreises Bleckede**

### **§ 1 Name und Wesen**

Die Jugendlichen und Jugendleiter aller Mitgliedsvereine des Schützenkreises Bleckede (SK Bleckede) und die Mitarbeiter im Jugendbereich bilden die Schützenjugend im Schützenkreis Bleckede, genannt Schützenjugend im Schützenkreis Bleckede (SJSKB). In der SJSKB sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

### **§ 2 Zweck**

Die SJSKB strebt an:

1. durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
2. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigungen zum sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen sporttreibender Jugendlicher anzuregen und zu bilden; internationale Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe zu wecken.
3. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden/-vereinen und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine und des Kreises zu unterstützen und zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.
4. mit Eltern, Schulen, jugendpflegerischen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen in Jugendfragen und im fachlichen Bereich erklärend und beratend zusammenzuarbeiten.
5. durch jugendpflegerische Maßnahmen wie z. B. Zeltlager und Jugendfahrten den Zusammenhalt und das Zusammengehörigkeitsgefühl der SJSKB zu fördern.

### **§ 3 Grundsätze**

1. Die SJSKB übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des SK Bleckede und der Jugendordnung aus.
2. Sie bekennt sich zu freiheitlich demokratischer Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

### **§ 4 Organe**

Organe der SJSKB sind

1. der Jugendtag und
2. der Jugendausschuss.

### **§ 5 Jugendtag**

1. Der Jugendtag findet jährlich statt.
2. Der Jugendtag ist vom Kreisjugendsportleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung der Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Kreisjugendsportleiter die Ladungsfrist abkürzen. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

3. Der außerordentliche Jugendtag findet nach Bedarf statt, d.h. auf Antrag von mindestens 4 Vereinen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses.
4. Über die Beschlüsse des Jugendtages ist ein Protokoll zu führen.
5. Der Jugendtag setzt sich aus den Vertretern der jugendlichen Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Jugendausschuss der SK Bleckede sowie dem Kreispräsidenten oder einer vom Kreis bestimmten Person zusammen.
6. Die Mitgliedsvereine entsenden in den Jugendtag entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder bis zu 20 Jahren (Juniorenklasse), bei bis zu 10 Mitglieder einen (1) Delegierten für weitere angefangene 10 Mitglieder je einen (1) weiteren Delegierten.
7. Der Nachweis über die Anzahl der Jugendlichen in den Vereinen zur Ermittlung der Delegierten erfolgt durch die abgegebene Bestandsmeldung der Vereine bis zum 30.09. des Vorjahres.
8. Zu melden sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
9. Delegierte, Mitglieder des Jugendausschusses und Kreisjugendsportleiter haben jeweils nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
10. Die Delegierten für den Jugendtag werden von den Vereinen benannt und sind schriftlich dem Kreisjugendsportleiter vor dem Jugendtag zu melden.
11. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
12. Wahlen werden nach der Satzung des SK Bleckede durchgeführt.
13. Anträge zum Jugendtag können von dem Jugendausschuss und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie müssen mindestens 1 Woche vor dem Jugendtag schriftlich beim Kreisjugendsportleiter des SK Bleckede vorliegen. Dieser teilt das unverzüglich dem Jugendausschuss mit.
14. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

## **§ 6 Aufgaben**

1. Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
  - a) Wahl des Kreisjugendsprechers und der Kreisjugendsprecherin mit Sitz und Stimme im Gesamtpräsidium.
  - b) Wahl deren Stellvertreter.
  - c) Wahl von zwei Personen für besondere Aufgaben in den Jugendausschuss.
  - d) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit.
  - e) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
  - f) Entgegennahme des Jugendberichtes des Jugendausschusses.
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - h) Entlastung des Jugendausschusses.
  - i) Sollte ein Amtsinhaber während der laufenden Amtszeit sein Amt zur Verfügung stellen, wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit gewählt.
2. Die Wahl des Kreisjugendsportleiters und seines Stellvertreters richtet sich nach der Satzung des SK Bleckede. Dem Jugendtag steht ein Vorschlagsrecht zu.

## **§ 7 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus
  - a) dem Kreisjugendsportleiter oder seinen Vertretern,
  - b) den Kreisjugendsprechern und ihren Vertretern,
  - c) dem Kreissportleiter oder seinen Vertretern,
  - d) den zwei gewählten Delegierten für besondere Aufgaben.
2. Der Kreisjugendsportleiter ist der Vorsitzende des Ausschusses.
3. Der Jugendausschuss trifft mindestens einmal im Jahr zusammen.

4. Er kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.
5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im SK Bleckede.
6. Der Jugendausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) sportliche Jugendarbeit
  - b) allgemeine Jugendarbeit
  - c) Jugendbegegnungen und Freizeiten
  - d) Lehrarbeit (Lehrgänge)
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
7. Die Kreisjugendsprecher, sowie deren Stellvertreter und zwei Delegierte werden für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
8. Der Kreisjugendsportleiter als Vorsitzender des Jugendausschusses vertritt die Interessen der SJSKB gegenüber dem Präsidium im SK Bleckede.
9. Die Kreisjugendsprecher, mit Sitz im Gesamtpräsidium unterstützen dort den SJSKB-Vorsitzenden und beziehen Stellung zu den Entscheidungen des Jugendtages und des Jugendausschusses.
10. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SK Bleckede, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen des Jugendtages.
11. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

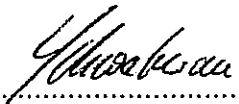
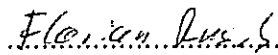
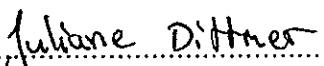
### § 8 Arbeitskreise

Der Jugendausschuss kann zur Erledigung zeitlich begrenzter oder längerfristiger Aufgaben Arbeitskreise bilden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.


### § 9 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen zur Jugendordnung können von jedem Jugendtag beschlossen werden. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Jugendordnung und ihre Änderungen treten mit der Bestätigung durch das Gesamtpräsidium in Kraft.

Beschlossen vom Kreisjugendtag am 16.12.2011 in Neetze

		
.....	.....	.....
Kreisjugendsportleiter	Kreisjugendsprecher	Kreisjugendsprecherin

Genehmigt vom Gesamtpräsidium des Schützenkreises Bleckede

Bleckede, den 15.01.2012   
.....  
Kreispräsident